

Beteiligungsverfahren für die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Oberfeld“ der Alt-Gemeinde Buntenbock

A. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

erfolgte vom **8. Oktober 2012 bis 19. Oktober 2012** durch öffentlichen Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Oberharz.

Es sind keine Anregungen eingegangen.

B. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

erfolgte mit **Anschreiben nebst Anlagen am 4. Oktober 2012** mit Stellungnahme-Frist bis zum **19. Oktober 2012**.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

- **Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Samtgemeinde Oberharz** Schreiben vom 11. Oktober 2012
- **Harzwasserwerke** Schreiben vom 12. Oktober 2012
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** Schreiben vom 17. Oktober 2012

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- **Landkreis Goslar** Schreiben vom 17. Oktober 2012
- **Pro Clausthal** Telefonisch am 19. Oktober 2012
- **Samtgemeinde Oberharz, Gleichstellungsbeauftragte** Schreiben vom 18. Oktober 2012
- **Stadt Bad Harzburg** Schreiben vom 8. Oktober 2012
- **Stadt Seesen** Schreiben vom 9. Oktober 2012
- **Zweckverband Großraum Braunschweig** Schreiben vom 18. Oktober 2012

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- **GLL Braunschweig**
- **Harz Energie**
- **Samtgemeinde Oberharz, Sachgebiet 37**
- **Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH**
- **Stadt Goslar**

C. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

erfolgte vom **14. Januar bis 14. Februar 2013** durch öffentlichen Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Oberharz.

Es sind keine Anregungen eingegangen.

D. Die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

erfolgte mit **Anschreiben nebst Anlagen am 10. Januar 2013** mit Stellungnahme-Frist bis zum **14. Februar 2013**.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

- **Landkreis Goslar** Schreiben vom 6. Februar 2013

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- **Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Samtgemeinde Oberharz** Schreiben vom 14. Januar 2013

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- **Harzwasserwerke**
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

B. Frühzeitige Beteiligung der Behörden vom 8. Oktober bis zum 19. Oktober 2012

Folgende betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

1. Abwasserbetrieb und BBH der Samtgemeinde Oberharz

Schreiben vom 11. Oktober 2012

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Seitens des Abwasserbetriebes ist mit derzeitigem Kenntnisstand keine Stellungnahmen erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf.

2. Harzwasserwerke GmbH

Schreiben vom 12. Oktober 2012

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
Von der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Oberfeld“ der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld dürfen keine Beeinträchtigungen der Anlagen der Harzwasserwerke GmbH ausgehen. Weitere Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich ist festzustellen, dass die Aufhebung des Alt-Bebauungsplans (bei paralleler Neu-Aufstellung eines B-Plans) nicht zu einer Beeinträchtigung von Harzwasserwerke-Anlagen führt (oder führen könnte).

3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Schreiben vom 17. Oktober 2012

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Aus Sicht des Fachbereichs Bergaufsicht ClZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Aufhebung des BP Nr. 3 „Oberfeld“ bestehen aus bergaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die Vorhabenfläche in einem nach LROP ausgewiesenen „Vorranggebiet für Wassergewinnung“ befindet. Das Antragsverfahren für das Wasserschutzgebiet „Innerstetalsperre“ läuft derzeit. Laut aktueller Abgrenzung liegt die Vorhabenfläche innerhalb der Schutzzone III. Es bestehen keine Bedenken, sofern die geplanten Maßnahmen mit den besonderen Anforderungen zum Grund- / Trinkwasserschutz vereinbar sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich ist festzustellen, dass die Aufhebung des Alt-Bebauungsplans (bei paralleler Neu-Aufstellung eines B-Plans) nicht zu einer Beeinträchtigung des „Vorranggebiets für Wassergewinnung“ führt (oder führen könnte).</p> <p>Das Verfahren für die Ausweisung des geplanten Wasserschutzgebiets „Innerstetalsperre“ läuft bereits seit mehreren Jahren. Es ist nicht abzusehen, ob und ggf. wann es zum Abschluss gebracht würde. Falls es zu der Ausweisung käme, es davon auszugehen, dass die Aufhebung des Alt-Bebauungsplans (bei paralleler Neu-Aufstellung eines B-Plans) nicht zu einer Beeinträchtigung dieses Wasserschutzgebiets führen würde.</p>

D. Erneute Beteiligung der Behörden vom 10. Januar bis 14. Februar 2013

Folgende betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

1. Landkreis Goslar

Schreiben vom 6. Februar 2013

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 wurde ich als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB um Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Da die Begründung lediglich allgemeine Angaben zur Gemeinde, Beschreibung des Plangebietes sowie städtebauliche Gründe bezüglich des Einleiten des Aufhebungsverfahrens enthielten, habe ich keine Bedenken vorgetragen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im „Scopingverfahren“ noch keine vollständige Begründung mit Umweltbericht vorliegen muss.</p> <p>Im Verfahren gem. § 4 Abs.2 BauGB wurde ich als Träger öffentlicher Belange zu den unveränderten Planunterlagen nicht beteiligt, daher nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu o.a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Gem. § 1 Abs.8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Aufhebung. Bei dem Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 3 handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, was nicht gekoppelt ist an das Bauleitplanverfahren Nr. 23 „Oberfeld Buntenbock“. Verfahrensvorschriften für den B-Plan Nr.23 sind aus der Begründung zu streichen.</p> <p>Die zu berücksichtigen Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die §§ 2 Abs.4 und 2a BauGB hin. Ein Umweltbericht ist zu erstellen. Hieran sind keine herausragenden Anforderungen zu stellen, da Umweltbelange nicht negativ betroffen sind. Die Umweltbelange können pauschal abgearbeitet werden. Die Festsetzung von 13,95 ha landwirtschaftliche Fläche wird zurückgenommen, wodurch sogar eine Verbesserung einiger Belange festzustellen sein wird. Dies ist zu benennen.</p> <p>Ich empfehle daher eine Ergänzung der Begründung.</p> <p>Darüber hinaus rate ich dringend in Zukunft alle Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, im Verfahren gem. § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen, um Verfahrensfehler auszuschließen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>(Diese Passage bezieht sich – inhaltlich absolut zutreffend – auf die erste Trägerbeteiligung im Oktober 2012. Der Landkreis schrieb dazu am 17. Oktober 2012: „Zu o. a. Bauleitplanverfahren habe ich keine Bedenken vorzutragen.“)</p> <p>Der Anregung des Landkreises zur redaktionellen Korrektur der Begründung wird gefolgt. Die vom Landkreis genannten Angaben zum Ablauf des B-Planverfahrens Nr. 23 „Oberfeld Buntenbock“ waren Schreibfehler des B-Plan-Namens (sie sind nun zu „Nr. 3 Oberfeld“ korrigiert). Es handelte sich auch nicht um „Verfahrensvorschriften“.</p> <p>Der Hinweis des Landkreises auf den verfahrensrechtlich notwendigen Umweltbericht ist korrekt. Der Anregung auf Ergänzung der Begründung um einen Umweltbericht (Teil B) wird gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Die Umweltprüfung und entsprechend auch der Umweltbericht werden im Sinne der Abschlachtung gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt. Das meint in diesem Fall jene voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die nicht bereits im parallelen Verfahren zur Aufstellung des neuen Bebauungsplans Nr. 23 „Oberfeld Buntenbock“ erfasst wurden.</p> <p>Das vom Landkreis monierte Fehlen eines eigenständigen Umweltberichts zur Aufhebung des B-Plans Nr. 23 ist – auch nach Rücksprache mit dem Landkreis – nicht so gravierend, dass dies eine Wiederholung der Öffentlichen Auslegung erfordern würde, da im Ergebnis durch die Wiederholung weder Planinhalt noch Abwägung verändert würden. Dass bei der Öffentlichen Auslegung der Umweltbericht fehlte, ist eine gemäß §214 (1) BauGB unbeachtliche Verletzung von Verfahrensvorschriften, da in diesem Fall keine Umweltbelange erheblich berührt werden und dies daher auf das Ergebnis des Verfahrens keinen Einfluss hatte. Aus diesem Grund liegt auch kein Verstoß gegen die EU Plan-UP-Richtlinie im Sinne Art. 3 (1) vor.</p> <p>Das Planverfahren zur Aufhebung des B-Plans Nr. 3 „Oberfeld“ wurde parallel zur Aufstellung des neuen, an seine Stelle tretenden Bebauungsplans Nr. 23 „Oberfeld Buntenbock“ begonnen. Wäre B-Plan Nr. 3 nicht separat aufgehoben worden, sondern im Zuge der Neu-Aufstellung von Nr. 23 in einem gemeinsamen Verfahren, so wäre kein eigenständiger Umweltbericht erforderlich gewesen.</p> <p>Da jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit zwei getrennte Verfahren betrieben wurden, ist für die Aufhebung des B-Plans Nr. 3 formell ein Umweltbericht notwendig. Während er bei der Auslegung noch fehlte, ist er dem abschließenden Satzungsbeschluss nun als Planunterlage beigelegt.</p> <p>Der Hinweis des Landkreises wird in Zukunft beachtet. Der Landkreis Goslar wird aus Gründen der Rechtssicherheit zukünftig immer, unabhängig von der Prüfung der Berührung seiner Belange, beteiligt.</p>